

An das
Deutsche Patent- und Markenamt
Dienststelle Jena
07738 Jena

**Verlängerung der Schutzdauer
einer eingetragenen Marke**

M

**Antrag auf
vollständige
teilweise (bitte unbedingt Punkt 6 ausfüllen)
Verlängerung einer Marke *)**

(1) **Angaben zur eingetragenen Marke**

Registernummer:
Bezeichnung der Marke:

siehe Anlage

(2) **Inhaber der Marke**

Geschäftszeichen (max. 20 Stellen) _____

Name/Firma
Straße
PLZ und
Ort
Staat

Anmelder-Nr.

Telefon-Nr.

Telefax-Nr.

(3) **Vertreter**

Geschäftszeichen (max. 20 Stellen) _____

Name
Sozietät
Straße
PLZ und Ort

Vertreter-Nr.

Telefon-Nr.

Telefax-Nr.

Nr. der allgemeinen Vollmacht

(4) **Sendungen des Amts sind zu richten an den Inhaber der Marke Vertreter
folgenden Zustellungsbevollmächtigten**

Geschäftszeichen (max. 20 Stellen) _____

Name/Firma
Straße
PLZ und Ort

Telefon-Nr.

Telefax-Nr.

(5) **Telefax vorab am:**

(6) **Die Verlängerung der Schutzdauer der Marke soll nur für folgende Waren/Dienstleistungen gelten:**
Der Punkt (6) ist nur auszufüllen, wenn sie mit der Verlängerung gleichzeitig eine Änderung des Schutzzumfangs bewirken wollen.

Klasse: Bezeichnung:

siehe Anlage

(7) **Die Gebühren in Höhe von EUR werden entrichtet durch:**

Einzugsermächtigung (siehe Anlage Vordruck A 9507)

Überweisung auf das Konto der Bundeskasse Weiden: BBk München 700 010 54 (BLZ 700 000 00);
BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700; IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54

(bitte Kopie des Überweisungsauftrages dem Antrag beifügen)

Dauereinzugsermächtigung zu der oben angegebenen Marke wurde bereits erteilt.

siehe Anlage

(8) **Anlagen**

Bezeichnung der Marke

Verzeichnis der Waren/Dienstleistungen

Vollmacht

Einzugsermächtigung Vordruck (A 9507)

(9) Eine Bestätigung der Verlängerung und der Teillöschung der Marke wird automatisch an die im Register verzeichnete Zustelladresse übersandt.

Sofern die oben angegebene Adresse des Antragstellers von der im Register verzeichneten Zustelladresse abweicht, erfolgt zusätzlich eine Mitteilung an den Antragsteller.

(10)

Datum

Unterschrift(en)
ggf. Firmenstempel

DEUTSCHES PATENT- UND MARKENAMT

Markenabteilungen
80297 München

Telefon: (0 89) 21 95 - 0

Telefax: (0 89) 21 95 - 40 00

Telefonische Auskünfte: (0 89) 21 95 - 34 02

Internet: <http://www.dpma.de>

Zahlungsempfänger:

Bundeskasse Weiden

BBk München 700 010 54 (BLZ 700 000 00)

BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54

Dienststelle Jena
07738 Jena

Telefon: (0 36 41) 40 - 54

Telefax: (0 36 41) 40 - 56 90

Telefonische Auskünfte: (0 36 41) 40 - 55 55

Technisches Informationszentrum Berlin
10958 Berlin

Telefon: (0 30) 25 992 - 0

Telefax: (0 30) 25 992 - 404

Telefonische Auskünfte: (0 30) 25 992 - 220

Kostenhinweise

Bei der Verlängerung einer **Marke** sind gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 PatKostG folgende Gebühren zu entrichten:

Verlängerungsgebühr

einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen **750,-- EUR** (Gebührennummer 332 100)

Klassengebühr

für jede Klasse ab der vierten Klasse **260,-- EUR** (Gebührennummer 332 300)

Bei der Verlängerung einer **Kollektivmarke** (§ 97 Markengesetz) sind folgende Gebühren zu entrichten:

Verlängerungsgebühr

einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen **1.800,-- EUR** (Gebührennummer 332 200)

Klassengebühr

für jede Klasse ab der vierten Klasse **260,-- EUR** (Gebührennummer 332 300)

Verspätungszuschlag für

- **die Verlängerungsgebühr einer Marke** **50,-- EUR** (Gebührennummer 332 101)

- **die Verlängerungsgebühr einer Kollektivmarke** **50,-- EUR** (Gebührennummer 332 201)

- **die Klassengebühr einer Marke oder einer Kollektivmarke (je Klassengebühr ab der vierten Klasse)** **50,-- EUR** (Gebührennummer 332 301)

Die Verlängerungsgebühren sind am letzten Tag des Monats, in dem die Schutzdauer der Marke endet, fällig (§ 3 Abs. 2 PatKostG).

Die Verlängerungsgebühren sind bis zum Ablauf des zweiten Monats nach Fälligkeit zu zahlen. Wird die Gebühr nicht innerhalb der genannten Frist gezahlt, so kann die Gebühr mit dem Verspätungszuschlag noch bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach Fälligkeit gezahlt werden (§ 7 Abs. 1 PatKostG). Werden die Gebühren und ggf. der Verspätungszuschlag nicht innerhalb der Frist eingezahlt, wird die Marke gelöscht (§ 47 Abs. 6 MarkenG).

Die Gebühren können auch innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Eintritt der Fälligkeit gezahlt werden (§ 5 Abs. 2 PatKostG).

Bei der Zahlung geben Sie bitte an:

- den **Verwendungszweck** (Verlängerungsgebühr und die Gebührennummer) und
- die **Registernummer**

Erläuterung zu Feld (7)

Bei **Erteilung einer Einzugsermächtigung** wird dringend empfohlen, den amtlichen Vordruck (A 9507) zu verwenden, um Irrtümer und Verzögerungen bei der Verbuchung der Gebühr zu vermeiden.